

Ortsgemeinde Pittenbach

4. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „In Kolersiedert“

(Erweiterung Betriebsgelände in südöstlicher Richtung)

Zusammenfassende Erklärung

Anlass und Zweck der Bauleitplanung

Die Einleitung des Planverfahrens für eine 4. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (BPlan) „In Kolersiedert“ erfolgte durch den Rat der Ortsgemeinde Pittenbach am 15.07.2013. Anlass für die Plangebietserweiterung ist das nochmalige Erfordernis zu einer Ausweitung des Betriebsgeländes der Molkerei und Milchverwertungsanlage „Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Pronsfeld“ (kurz „Arla“), vormals „Milch-Union Hocheifel eG“ (MUH).

Das Werksgelände liegt abseitig im Waldbereich „Spasbüsch“ zwischen den Ortschaften Pittenbach (im Nordwesten), Schloßheck (im Osten) und Pronsfeld (im Südwesten). Es ist bauplanungsrechtlich dargestellt im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Prüm und im Bebauungsplan der Ortsgemeinde. Naturräumlich liegt es im Naturpark Nordeifel, innerhalb der Einheit „Südliches Schneifelvorland“ und befindet sich im Übergangsraum zwischen dem Talniveau der Prüm und den Schneifelrücken. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine NATURA 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete o.ä. Schutzgebiete, außer ein Fließgewässer (dritter Ordnung) als pauschal geschützter Landschaftsbestandteil sowie tlw. geschützte Tierarten.

Das Plangebiet der „4. Änderung und Erweiterung“ umfasst, neben einem „Überlappungsbereich“ über randliche Grünflächen des bestehenden BPlans, eine Erweiterung in südöstlicher Richtung des bisher genutzten Werksgeländes. Diese reicht bis an die Gemeindegrenze zwischen Pittenbach und Pronsfeld bzw. bis an die Landesstraße L16, die durch den Ortsteil Schloßheck nach Pronsfeld führt. Die Erweiterungsrichtung geht - mangels anderer Möglichkeiten - in den dort bis dato bestehenden Waldbereich hinein und nähert sich dabei auch dem westlichen Rand der Ortschaft Schloßheck (tlw. zur Gemeinde Pronsfeld, tlw. zur Gemeinde Orlenbach gehörig), bzw. einem außerhalb der Ortslage stehenden nächstgelegenen Außenbereichsanwesen (Scheidstraße Nr. 2), und zwar mit der Begrenzungslinie des Industriegebiets (graue Flächenfarbe) bis auf rd. 150 m an den Waldrand dahinter, Abstand zum Haus selbst rd. 200 m.

Die Größe des überplanten Bereichs beträgt rd. 10,1 Hektar (ha), davon sind 2,9 ha „Überlappungsbereich“ und 7,2 ha tatsächlich neue BPlan-Flächen. Von den 10,1 ha werden abzüglich Grün-, Wald- und Erschließungsanteilen am Ende rd. 5,7 ha (55 %) zu Bauland, für zwei bis drei neue Bauplateaus, interne Abböschungen und eine neue Gebietszufahrt. Die „Überlappung“ nach innen wird erforderlich, da der bestehende BPlan an seinen Rändern Grün- und Waldflächen zur Einkleidung des Werksgeländes vorsieht, die „überwunden“ werden müssen. Die betroffenen Flächen „innen“ werden in Bauflächen umgewandelt, um ein durchgehendes, vergrößertes Industriegebiet zu schaffen. Am neuen Außenrand wird wiederum ein neuer, einfassender Gürtel aus Grün- und Schutzwaldflächen gebildet. Die Dimension der baulich nutzbaren Erweiterungsfläche beträgt in Nord-Süd-Richtung 200

m und quer dazu im Mittel ebenfalls ca. 200 m. Die Gesamtgröße des Werks-BPlans, inkl. Randeingrünung, steigt auf rd. 55 ha.

Bei dem neuerlichen Bauleitplanverfahren besteht die Zielrichtung, eine begonnene bauliche Weiterentwicklungsstufe des Werksstandortes der Arla abzurunden und abzuschließen. Die Ausweisung von zusätzlichen Baugebietsflächen (Nutzungsart „Industriegebiet – GI“) wird erforderlich aufgrund der zu verzeichnenden bedeutenden Produktionssteigerungen, mit der Konsequenz von werksinternen Umstrukturierungen, logistischen Anpassungsprozessen und damit verbundenen Flächenansprüchen.

Die dynamischen Entwicklungen auf dem Geschäftsfeld der Arla haben sich in den letzten Jahren weiter so fortgesetzt, dass die zuletzt geschaffenen baulichen Freiräume, die zunächst für Lagerkapazitäten gedacht waren, durch das aktuelle Bauprogramm schon wieder nahezu ausgeschöpft sind. V.a. ist auf dem Bauplateau der 3. BPlan-Erweiterung ein neuer, und weiter expandierender Produktionszweig zur Milchtrocknung aufgebaut worden, um einen Teil der von den Genossenschaftsmitgliedern täglich angelieferten Milchmengen weiterverarbeiten zu können. Anders als durch Volumen-Reduzierung, Verdichtung und Aufwertung des Rohstoffs können die Zwänge hinsichtlich Milch-Abnahmeverpflichtung gegenüber den angeschlossenen genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetrieben, Transportaufkommen und -kosten sowie Wettbewerbssituation nicht bewältigt werden. Notwendig wurde auch das Anlegen eines neuen Lkw- und Pkw-Abstellplatzes auf dem südl. Teil der 3. Erweiterung (s. Darstellung in der Planzeichnung).

Von der internen Organisation her bleibt es bei dem Grundziel, die Produktivität des Werksgeländes zu stärken, und in betriebswirtschaftlich noch vertretbarem Abstand an der „Peripherie“ die Kapazitäten an untergeordneten Nutzungen, v.a. Lager, zu vergrößern und neu zu organisieren. Die Arla sieht den Standort Pronsfeld als Kompetenzzentrum für haltbare Molkereiprodukte, eine weitere Umstrukturierung in diese Richtung steht an. Besonders hohe Steigerungsraten weisen nach wie vor Zahl und Menge der unterschiedlichen Verpackungsmaterialien aus, die produktionsnah vorgehalten werden müssen.

Insgesamt besteht die Notwendigkeit, wieder bauliche Lösungsmöglichkeiten zu schaffen, da Flächen zur Verfügung stehen müssen, wenn das Bauprogramm weiter fortgeführt wird. Die Arla benötigt nach aktuellem Stand vor allem noch eine größere zusammenhängende Vorratsbaufläche für logistische Vorgänge: Lagerkapazitäten, Kommissionierung, einen zusätzlichen Ladehof, Abstellmöglichkeiten und eine neue Energiezentrale für die Milchtrocknung. Sinnvollerweise soll mit einer eigenen, zusätzlichen Zufahrt an die L16 angebunden werden, um das störende werksinterne Verkehrsaufkommen zu reduzieren und zu entzerren. Baulich muss für den Ladehof auf der östlichen Hälfte der Erweiterung ein neues Plateau auf erhöhtem Geländeniveau, oberhalb der 3. Erweiterung, eingerichtet werden (geplante mittlere Höhe des digitalen Geländemodells: 476,50 m ü NN), um einen vertretbaren Massenausgleich in der Hanglage zu erzielen. Für den Bereich westlich der werksinternen Zufahrtsstraße war auf einem weiteren Bauplateau (gepl. Höhe 478 m) eine Reservefläche für Produktion angedacht. Bereits im Bau ist ein neues „Kesselhaus“ / Energiezentrale (KWK -Anlage).

Die Aufstellung der Bauleitplanung dient neben der Vorsorge und Ordnung der weiteren städtebaulichen Entwicklung auch wiederum der Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen, und damit der gesamten regionalen Wirtschaftsstruktur. Seit den letzten Erweiterungen 2008/09 sind bis 2017 nochmals ca. 600 Mio. kg Milch hinzugekommen, auf rd. 1,7 Mrd. kg / anno. Die Arla-Niederlassung Pronsfeld ist inzwischen auf rd. 1.000 Mitarbeiter angewachsen. Mit dem Werk unmittelbar verbunden sind neben den Mitarbeiter-Haushalten

etwa 2.400 bäuerliche Familien, bei einer genossenschaftlichen Struktur. Hinzu kommen die weiterreichenden strukturellen Auswirkungen auf Zulieferer, Kaufkraft, usw.

Weiteres Planungsziel ist die Bewertung des ökologischen Eingriffs (baulicher bzw. wasserrechtlicher Art), die Regelung des Artenschutzes, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie forstlicher Ersatz. Zu den ökologischen Aspekten wurden Artenschutzgutachten, ein „Fachbeitrag Naturschutz“ und ein „Umweltbericht“ erstellt. Da bisherige Wegeverbindungen in den Waldflächen durch das Vorhaben überplant werden, besteht ein Ziel auch in deren Regelung zwischen den beteiligten Eigentümern, dem Vorhabenträger, der Ortsgemeinde und den zuständigen Behörden.

Die Art der zulässigen baulichen Nutzung ist in Fortsetzung der bisherigen BPlan-Tranchen festgesetzt als „Industriegebiet“ (GI) gemäß § 9 BauNVO. Die hinzukommenden neuen Bauflächen sollen sich in das bisherige System der Differenzierung unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeiten einpassen. Dazu wird die bisherige Aufteilung in Baublocks durch sog. „Knotenlinien“ auf die Erweiterung übertragen und fortgeschrieben; sie dient zum einen der immissionsschutzrechtlichen und zum anderen der höhenmäßigen Gliederung. Neu hinzu kommen dadurch hier die Baublocks K bis M. Ferner wird am östlichen Rand der 3. Erweiterung ein 10m-Streifen der randlichen Böschung von Grün- in Baufläche umgewandelt und den dortigen Baublocks G und H zugeschlagen, um potenziell noch etwas Platz zu gewinnen.

Die Festlegungen zu Art und Maß der zulässigen Nutzung sind der Planzeichnung, den Nutzungsschablonen und Textlichen Festsetzungen zu entnehmen. Ergänzend zur überarbeiteten und erweiterten Planzeichnung gelten die bisherigen Festsetzungen des BPlans (einschließlich vorausgegangener Änderungen) auch für den Bereich der 4. Änderung und Erweiterung weiter, soweit sie nicht ersetzt, geändert oder ergänzt werden. Neue Festsetzungen bzw. Hinweise gibt es v.a. zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (innerhalb und außerhalb), forstlichem Ersatz (durch Aufwertung bestehender Waldbestände), Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz, Maßnahmendurchführungs- und Absicherungsbestimmungen, Immissionsschutz (Geräuschkontingentierung), Radongutachten, Fassadengestaltung. Ansonsten bleiben die planungsrechtlichen Regelungen im Wesentlichen wie zuvor.

Zu berücksichtigende Standortfaktoren, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Produktionsabläufe resultiert im Fall des Arla-Werksgeländes aus der Nutzung der zentralen Versorgungs- und Logistikkapazitäten. Eine Chance zur Verlagerung des gesamten Betriebes hätte evtl. noch vor etwa 15 Jahren bestanden, ist nunmehr aber aufgrund der getätigten Investitionen und der dynamischen Weiterentwicklung nicht mehr realisierbar. Grundlegend andere Verortungs-Alternativen, und deren vergleichende ökologische Prüfung, stehen aufgrund der Standort-Bindung und des bedarfsorientierten Planungsziels somit nicht zur Disposition.

Angeichts der Standort-Persistenz, der topographischen Gegebenheiten und nach Abstimmung mit den Erfordernissen der Landes- und Landschaftsplanung bestanden hier auch keine grundsätzlich divergierenden Entwicklungsalternativen.

Nach Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sollen Freiräume erhalten und aufgewertet werden; unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen. Die Siedlungstätigkeit darf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht nachhaltig beeinträchtigen. Gemäß den Zielen des LEP IV, Z 102, sind natürliche und naturnahe Oberflächengewässer landesweit zu sichern bzw. wiederherzustellen.

Der Regionale Raumordnungsplan (ROPI) Region Trier (1985, Teilfortschreibung 1995) enthielt die Zielaussage, die Sicherheit der Erwerbsgrundlagen durch Vermehrung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes zu erhöhen. In allen Teilräumen der Region sind die infrastrukturellen und flächenmäßigen Voraussetzungen für die Entwicklung vorhandener und die Ansiedlung neuer Betriebe der gewerblichen Wirtschaft zu sichern bzw. zu verbessern (Teilfortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft“ des ROPI, Kap. 3.1.1). Im Rahmen der Neuaufstellung des ROPI (Entwurf, Jan. 2014) ist vorgesehen, den Ortsgemeinden Pittenbach / Pronsfeld die besondere Funktion Gewerbe zuzuweisen. Bei allen Planungsvorhaben sollen die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden; bei der Ermittlung der Auswirkungen müssen die bereits vorhandenen Vorbelastungen in die Betrachtung einbezogen werden. Nach den Festlegungen des ROPI liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Bei raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen erhalten -bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (Kap. 5.2.1 ROPI). Nach derzeitigem Stand der Neuaufstellung des ROPI berührt das Plangebiet vorgeschlagene Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft. Die Belange des Forsts wurden im Verfahren berücksichtigt und abgearbeitet.

Durch eine weitere Verdichtung innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes ist der anstehende Zusatzflächenbedarf nicht zu decken, das bestehende Gelände ist ausgenutzt bzw. für rel. konkrete Umstrukturierungs- und Bauprojekte verplant. Im Kern herrscht ohnehin schon Flächenknappheit, so dass nur eine Außenausdehnung in Frage kommt. Erweiterungsmöglichkeiten nach außen wiederum sind durch die Topografie stark eingeschränkt: Am Süd- und Südwestrand des Betriebsgeländes verläuft die Landesstraße L 16; zwischen der L 16 und dem Pittenbach im Westen verbleibt zu wenig Raum für eine Betriebserweiterung der erforderlichen Größenordnung (allenfalls Arrondierung zur Unterbringung von Stellplätzen und Kläranlagenverweiterung); im Norden und Osten verläuft der Pittenbach mit seinen fächerförmigen Zuläufen und Quellen (besonders geschützte Biotope). Es verbleibt dann als Erweiterungsrichtung für das Werksgelände, wenn auch topografisch schwierig, nur noch eine Ausdehnung in südöstlicher Richtung. Diese Flächen wurden bisher forstwirtschaftlich bzw. als Ausgleichsflächen genutzt, sind von einem kleineren Restzulauf zum Pittenbach durchzogen, aber nach bisherigen Erkenntnissen nicht so hochwertig, dass sie nicht in Anspruch genommen werden könnten - sie müssen nur natürlich mit entsprechender Wertigkeit in die Planung eingestellt werden.-

Der Flächennutzungsplan (FNP) für das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm weist das Werksgelände Arla als „Gewerbliche Baufläche / Industriegebiet“ aus, ferner die zugehörigen Anlagen zur Abwasserbeseitigung und randlich (generalisierte) Grünflächen. Bei den zurückliegenden Werkserweiterungen erfolgte jeweils analog einer Erweiterung der FNP-Baufläche. Der FNP wurde auch dieses Mal in einer (7.) Fortschreibung dergestalt geändert, dass die anstehenden Änderungen und Erweiterungen des BPlans aus den Darstellungen des FNP entwickelt sind. Der urspr. angedachte Umgriff musste dabei hier in östl. Richtung verkleinert werden, um die Trasse einer evtl. Ortsumgehung Wutzerath / Schloßheck freizuhalten. Der Antrag zur raumordnerischen Prüfung erfolgte am 25.06.2012, die landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm dazu datierte vom 06.11.2012: Danach war/ist zusammenfassend das Erweiterungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung bestimmter, angeführter Anforderungen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Diese Anforderungen waren im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung abzuarbeiten. Dazu zählen insbes. die Belange des Waldes, des Landschaftsbilds, Natur- und Artenschutzes, des Wasserrechts und des Immissionsschutzes.

Die bei der (7.) Fortschreibung des FNP überplanten Teilflächen greifen nochmals über die vorherige Randeingrünung hinweg in südöstl. Richtung in den bisherigen Außenbereich (Waldflächen) hinein, wobei auch ein kleines Reststück „Fließgewässer mit Renaturierungsmaßnahmen“ überplant wurde (der Hauptteil des Gewässers musste bereits im Rahmen der 3. BPlan-Erweiterung gequert und beseitigt werden). Entlang der neuen Außenkante der „Gewerblichen Baufläche / Industriegebiet“ ist in Richtung der Ortschaft Schloßheck ein neuer Grünflächen-Streifen als „Puffer“ vorgesehen. In Kraft getreten ist die 7. FNP-Fortschreibung am 17.09.2016.

Die Verrohrung eines noch vorhandenen, nicht gefassten Gewässerabschnitts erforderte ein eigenes wasserrechtliches Verfahren. Als Varianten sind die geplante Verrohrung und die Nulllösung gegenüberzustellen. Hinsichtlich der Gewässer-Überschüttung und -Verrohrung („Ausbaumaßnahme“ i.S. des Landeswassergesetzes) gibt es keine realisierbaren Alternativen. Die Auswirkungen auf die hydrogeologische und die gewässerökologische Situation wurden untersucht und dargestellt, ferner die Effekte der zugehörigen Kompensationsmaßnahmen. Begleitet wurde das Verfahren von hydraulischen Berechnungen, einem Fachbeitrag Naturschutz, Fachgutachten Artenschutz und einem Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Ein Erhalt der ökologischen Strukturen an dem betroffenen Gewässer im Inneren des Betriebsgeländes ist nicht möglich, v.a. aufgrund des Erdmassenausgleichs, der anzulegenden Erschließungsrampe, des ansonsten zu kleinen tatsächlich nutzbaren Bauflächenanteils und der Gefahr für Gewässer im Havariefall. Bei massiven baulichen Maßnahmen wäre sicherlich auch nicht mehr von einem naturnahen Fließgewässer zu sprechen. Daher ist vorgesehen, die noch betroffenen Rest-Gewässerstücke zu beseitigen und das ringsum anfallende Wasser in Gräben und Verrohrungen zu fassen. Als Kompensation sind Aufwertungsmaßnahmen an Gewässern im Naturraum vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des Planungsziels, der Bindung an die gegebene Topographie und die gewachsene Werksstruktur bestehen nur eingeeengte Gestaltungsspielräume, nach außen wie nach innen. Vor dem BPlan-Konzept wurden alternative Lösungen für die interne Strukturierung und Aufschließung des Gebietes erörtert und schließlich Einigung auf die anzulegenden Bauplateaus erzielt. Im Laufe des Verfahrens musste dann noch zwei Mal eine Verkleinerung erfolgen, wegen fehlender Flächenverfügbarkeit bzw. Erhalt eines randlichen Waldstücks für den Artenschutz.

In der Abwägung ist die Umwidmung der Fläche hier, am Rande eines bestehenden großen Werksstandortes, immer noch der Alternative eines komplett neuen Eingriffsbereichs an anderer Stelle vorzuziehen. Die Ortsgemeinde ist außerdem gehalten, bei Bedarf an Erweiterungsflächen für benötigte Bauvorhaben auch die planungsrechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen - jedenfalls im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Ergebnis der örtlichen Bestandsaufnahme wird der Erweiterungsbereich überwiegend von folgenden Biotopgruppen eingenommen:

- Eichen und Rotbuchenbestände
- Fichten-Reinbestände
- Bisherige Ausgleichsflächen, mit Planziel „Sukzession zu naturnahen Laubwaldflächen“, „Offene und sukzessionale Bereiche“ oder „Waldmantel“
- Blöße/Schlagflur, Wildwiese
- Gewässer
- (Teil-)versiegelter Wirtschaftsweg.

Es sind v.a. folgende umweltrelevante Wirkungen absehbar:

Anlagenbedingte Wirkungen (permanent):

- Auswirkungen auf den Boden-/Wasserhaushalt sowie das Kleinklima durch großflächige Versiegelung (Gebäude und Verkehrsflächen)
- Verlust von geschützten Landschaftsbestandteilen, Biotopen und Lebensraum für Flora und Fauna
- Verrohrung / Beseitigung mehrerer Gewässer 3. Ordnung
- Veränderung des Landschaftsbilds (bei vorh. Vorbelastung)

Betriebsbedingte Auswirkungen (permanent):

- Luftschadstoffe, v.a. Fahrzeugemissionen (An- und Auslieferungen), allerdings unter Anrechnung der bereits bestehenden Frequenz
- Lärmentwicklung (Betrieb, Verkehr)

Baubedingte Wirkungen (temporär):

- Schadstoffemissionen (LKW, Baumaschinen)
- Lärmentwicklung.

Der Bebauungsplan sieht die Erweiterung von Industrie-/Gewerbegebietsflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,8 (entsprechend einer maximalen Bebauung / Versiegelung von 80 % der Bauflächen) vor. Eingeplant sind ferner maximale Bauhöhen von ca. 40 m. Die zusätzlich geschaffenen Bauflächen werden je nach ihrem Realisierungszeitpunkt der Natur und Landschaft sukzessiv entzogen. Dadurch kommt es zu einem großflächigen Verlust der dort vorhandenen Biotoptypen. Die Auswirkungen betreffen die Potentiale Boden (Bebauung, Versiegelung), Wasser (Änderung an Gewässern, Oberflächenabfluss und Retentionsraum), Klima / Luft (Lokalklima), Biotop- und Artenschutz (Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere) und Landschaftsbild.

Das Erweiterungs-Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und Wald dar, der näher untersucht und bei Vertretbarkeit jedenfalls durch Kompensations- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden muss. Hinzu kam somit als Planungsziel die Bewertung des ökologischen und artenschutzrechtlichen Eingriffs sowie die Ausarbeitung einer Konzeption für erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsregelung. Je nach dem Prüfergebnis kann das Ziel der Förderung von Gewerbe und Arbeitsplätzen in der Abwägung aller relevanten Belange dasjenige zum Erhalt von Boden, Gewässern, Natur und Landschaft um einen bereits vorgeprägten, bedeutenden Werksstandort herum überwiegen.

Die berührten Umweltbelange sind in einem „Umweltbericht“ erfasst, bewertet und eingearbeitet. Hierzu wurden ergänzend ein „Fachbeitrag Naturschutz“ und Fachgutachten Artenschutz bzgl. Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Haselmaus erstellt und in die Planung eingebracht.

Der Planungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Es finden sich keine NATURA 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete, allerdings noch ein oberes Stück (etwa 200m lang) eines Fließgewässers dritter Ordnung, gleichzeitig als pauschal geschützter Landschaftsbestandteil.

Der Eingriff in dieses Restgewässer und dessen Randstreifen wurde im Rahmen eines vorlaufenden wasserrechtlichen Verfahrens ermittelt und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden die erforderliche Kompensation festgelegt. Die entsprechenden Maßnahmen sind in den BPlan übernommen. Die grundlegende Befreiung von den Verboten nach § 28 Landes- bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz wurde von der SGD Nord, Koblenz, mit Bescheid vom 25.03.2015 erteilt.

(Ein zweites Gewässer trat urspr. unmittelbar oberhalb der Böschungskrone der 3. Werks-erweiterung aus und musste daher zuvor schon in einen Ablaufgraben umverlegt werden;

ein nennenswerter Eingriffstatbestand trat daher hier nach Auffassung auch der Wasserbehörden nicht mehr ein.)

Ein besonderes Augenmerk ist den europäischen und nationalen Vorschriften zum Artenschutz zu widmen (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz). Diesbezüglich wurde zunächst ein artenschutzrechtliches Prüfverfahren durchgeführt und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm abgestimmt, gefolgt von einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Erweiterungsgebiets. Anhand der daraus resultierenden Erkenntnisse wurden dann im Untersuchungsumfang vorabgestimmte, örtliche Detailuntersuchungen durch spezialisierte Fachgutachter für die pot. vorkommenden Arten (Vögel, Fledermäuse, Feuersalamander, Haselmaus) eingeleitet und durchgeführt.

Aufgrund Ablaufs der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Untersuchungen wurden diese in insgesamt fünf Artenschutzuntersuchungen der Jahre 2018 und 19 nochmals erneuert. Ergebnis war vor allem: Bei der Avifauna-Untersuchung 2018 wurde die neu vorkommende Art Flussregenpfeifer beobachtet, knapp angrenzend an den aktuellen Geltungsbereich (auf dem Bauplateau darunter). Ferner wurde im Ostteil der 4. Erweiterung 2019 ein neu eingewandertes Haselmausvorkommen festgestellt. Für diese Arten werden folgende Maßnahmen getroffen: Für den Flussregenpfeifer im Mehlenbachtal ein Habitat mit einer Flachwasserzone und Brutinseln; für die Haselmäuse Teilerhalt der besiedelten Sukzessionsfläche und Aufwertung weiterer angrenzender Wald- und Grünflächen in diversen, zeitlich aufeinander folgenden Schritten (vom Gutachter mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt), ferner Ausbringen von 34 Haselmaus-Kästen am nordöstlichen BPlan-Rand. Unter Berücksichtigung dieser Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Die Ergebnisse der Artenuntersuchungen sind im Fachbeitrag Naturschutz, in den Textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung berücksichtigt. Gravierendste Auswirkung war die Reduzierung der GI-Gebietsfläche und im Gegenzug Vergrößerung der randlichen Erhaltfläche Wald.

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB zu beachten, auf die im Zuge der Umweltprüfung mit einem Fachgutachten „Fachbeitrag Naturschutz“ und entsprechender Abarbeitung (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich/Ersatz) reagiert wurde. Dabei stehen hier im Vordergrund die erheblichen Eingriffe in das Ökosystem durch Beseitigung von Wald und eines Gewässers sowie der Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere, die –nach Prüfung der Zulassungsfähigkeit der Eingriffe- auszugleichen sind.

Durch das Überplanen bisheriger Ausgleichsflächen mit Bauflächen sind ferner ein Teil alter Maßnahmen verkleinert bzw. ganz weggefallen. Daraus folgt, dass für diese Flächenanteile wiederum eine entsprechende Kompensation zu erbringen ist.

Für die zu erwartenden ökologischen Eingriffe ist im Fachbeitrag Naturschutz eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Zur Minderung und zum Ausgleich der Umwelteinwirkungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die randlichen Böschungsbereiche rund um die neuen Bauplateaus werden, wie bei den vorherigen Schritten auch, überwiegend als Grünflächen (privat) ausgewiesen.
- Grünstreifen als Einfassung entlang der L16.
- Erhalt bzw. Schaffung eines durchgehenden Schutzwaldstreifens entlang der südöstlichen BPlan-Begrenzung in Richtung Schloßheck. Dieser dient v.a. dem Sichtschutz und dem Landschaftsbild-Aspekt.
- Weitere multifunktionale Kompensations- u. Ersatzmaßnahmen für Ökologie, sowie speziell Artenschutz, Gewässer, Forstersatz außerhalb des Plangebietes; s. dazu im Einzelnen im Fachbeitrag Naturschutz und die Hinweise im Textteil des BPlans. Hierzu zählen im Speziellen:

Für den Artenschutz:

-Anbringen zwei Bruthöhlen für den Waldkauz, 34 Fledermauskästen und 34 Haselmauskästen

-Anlage einer Flachwasserzone mit Brutinsel als Habitat für Flussregenpfeifer (Mehlenbachtal)

-weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unter Textl. Festsetzung 2.2.4.7.9

Für das Wasserrecht:

-Öffnung von 2 Wegedurchlässen nordöstl. des BPlan-Gebietes

-4 Maßnahmen zur Förderung von Feucht(wald)standorten auf insges. 3 ha Fläche

Für den forstlichen Ersatz:

-Hier wurde eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt, wenn neben einem Teil an anrechenbaren Erstaufforstungen (eingangs 1,37 ha) für die dann ursprüngl. noch zu ersetzenden 6,01 ha Wald ausreichende, geeignete Maßnahmen zur Aufwertung vorhandener Waldbestände vorgenommen werden (Anm.: der Waldeingriff hat zum Verfahrensende abgenommen auf eine Größenordnung von 6,4 ha (zuvor rd. 7,4 ha). Dies erfolgt nach dem sog. „Äquivalenzprinzip“: Es wurden die Kosten errechnet, die für eine flächengleiche Ersatzaufforstung (Anteil Laub, Anteil Nadel) notwendig wären. Der Vorhabenträger hat dann einen gleichen Betrag für –vorher abgestimmte- waldverbessernde Maßnahmen aufzuwenden. Hierzu sind jetzt in Abstimmung mit dem Forstamt Prüm eingeplant diverse Maßnahmen zum Buchenvoranbau bzw. zum Unterbau von Laubholzbeständen mit Weißtannen (tlw. Klumpen-, tlw. Kleinflächenvariante, mit längerfristig gesichertem Flächenschutz vor Verbiss).

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Landeswaldgesetz darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung ist bei der zuständigen Forstbehörde zu stellen, um ein förmliches forstrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG durchzuführen. Der Verlust der gerodeten und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelten Waldflächen ist nicht nur naturschutzrechtlich auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Es ist des Weiteren ein waldrechtlicher Ausgleich notwendig (§ 14 Abs. 2 LWaldG), da dieser aufgrund der vielfältigen Wirkungen des Waldes über den naturschutzrechtlichen Ausgleich hinausgeht. Die Instrumente für den waldrechtlichen Ausgleich sind gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten RLP vom 09.10.2014 in Abhängigkeit vom Bewaldungsanteil des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu wählen. Im Eingriffsgebiet lag der Waldanteil über 35 %. Demnach wurde für den waldrechtlichen Ausgleich i.W. eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle von Ersatzaufforstung verlangt – und dann auch so durch entsprechende Vorausverjüngungsmaßnahmen belegt. Für Ersatzaufforstungsmaßnahmen ist ein Antrag auf Erstaufforstung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG bei der Forstbehörde zu stellen.

Als Folge des hälftigen Erhalts des Haselmaus-besetzten Waldstücks und Einbau einer neuen Wendeanlage für den Wirtschaftsweg im Südosten verkleinerte sich das Bauplateau „Ladehof“ (nochmals) um rund 1,1 Hektar. Die ökologische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, wie auch der Bedarf an forstlichen Ersatz, verbesserte sich dadurch gegenüber dem vorherigen Stand. Die eingeplanten Kompensationsmaßnahmenpakete, ökologischer wie forstrechtlicher Art, wurden vor der erneuten Offenlage nicht mehr reduziert, sondern beibehalten. Dadurch ergibt sich eine Überkompensation, die ggf. bei einem künftigen Eingriff dem Vorhabenträger angerechnet werden kann.

Die vorgezogenen Ausgleichs- / Artenschutzmaßnahmen sind zeitlich so weit im Voraus umzusetzen, dass eine Wirkungsentfaltung vor dem Eingriff im Plangebiet gewährleistet ist, ansonsten vor Beginn der der Baufeldfreimachung vorausgehenden Brutvogelsaison, die Maßnahmen AF1 (Fledermauskästen) und AV1 für den Waldkauz ein Jahr vor der Baufeld-

freimachung, die Maßnahmen für die Haselmaus gemäß den Vorgaben des Fachgutachtens. Der Rückbau von zwei Bachdurchlässen im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens ist spätestens bis zum Ende der diesbezüglichen Baumaßnahmen durchzuführen. Die restlichen Maßnahmen (innerhalb wie außerhalb des BPlan-Gebietes) sind (spätestens) binnen eines Jahres nach Beginn der Baufeldfreimachung fertigzustellen. Die anschl. Erhaltung / Pflege / Unterhaltung ist auf Dauer zu gewährleisten.

Die Absicherung der tatsächlichen und rechtlichen Flächenverfügbarkeit der außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Ausgleichs-/ Artenschutzmaßnahmen soll über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder durch Baulasteintragung sichergestellt werden (Ausnahme: bei rein waldrechtlichen Maßnahmen keine erforderlich), sowie die Maßnahmendurchführung durch Abschluss von Öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen Vorhabenträger Arla, Träger der Bauleitplanung Gemeinde Pittenbach, den jeweiligen Flächeneigentümern und Untere Naturschutzbehörde Eifelkreis Bitburg-Prüm. Die Absicherung der tatsächlichen Durchführung der außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Ersatzaufforstungs- bzw. Waldverbesserungsmaßnahmen ist durch Auflagen / Nebenbestimmungen in den Genehmigungen der Forstbehörde zu regeln und/oder über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist das Hinzukommen der neuen Betriebszufahrts-Einmündung auf die L16 lt. Schallgutachten angesichts des doch noch deutlichen Abstands vom nächstgelegenen Haus mit Wohnnutzung zu vernachlässigen; im direkten Einwirkungsbereich der Zufahrtsstelle liegen keine schutzbedürftigen Nutzungen.

Zur allgemeinen Verkehrsgeräuschsituation in Schloßheck, als dem meisttangierten Ort des Arla-Betriebsverkehrs, ist folgendes zu sagen:

Durch die Ausrichtung der Arla-Niederlassung Pronsfeld auf haltbare Milchprodukte, v.a. Trockenpulver, und daneben auch Butter, tritt eine deutliche Reduzierung beim Ausliefer- (= Quell-) Verkehr ein, welcher das Werk zum Abtransport der Produkte wieder verlässt: Durch den Trocknungsprozess wird der angelieferten Rohmilch 90 % ihres Gewichts und Volumens entzogen. Dadurch sinkt in gleichem Maße die Warenausgangsmenge des in diesem Betriebszweig verarbeiteten Milchkontingents. Dieser 90%-ige Reduktionseffekt wird auch durch evtl., heute noch nicht absehbare zukünftige Steigerungen bei der Anliefermenge der Landwirte, beim Verpackungsmaterial oder der Mitarbeiterzahl wohl kaum überkompensiert werden.

Eine abwägungsrelevante Verschlechterung der Verkehrsgeräuschsituation ist durch das BPlan-Verfahren lt. Schallgutachten (S. 22 unten) nicht gegeben. In gleichem Sinne stellt der Schallgutachter fest, dass die im Zuge der 4. BPlan-Erweiterung zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen nicht zu einer Erhöhung der Verkehrslärmsituation um 3 dB oder mehr an schutzbedürftigen Nutzungen führen werden, was Voraussetzung für Minderungsmaßnahmen organisatorischer Art nach der TA Lärm wäre.

Den Schutzansprüchen im Hinblick auf gewerbliche Emissionen, maßgeblich hier v.a. Geräusche, ggf. aber auch Gerüche, Luftverunreinigungen durch Abgas- und Staubentwicklung oder Erschütterungen, wird im BPlan Rechnung getragen durch eine Zonierung in Abstandsklassen nach dem einschlägigen sog. „Abstandserlass“ für Rheinland- Pfalz. Dieser regelt in allgemeiner Form die einzuhaltenden Abstände zwischen genau aufgelisteten Betriebsarten in Gewerbe-/Industriegebieten und schützenswerten (Wohn-) Nutzungen andererseits. Die potenziellen Emissionsarten, die auftreten könnten, sind bei - bestimmungsgemäßer- Anwendung des Abstandserlasses abgedeckt.

Aufgrund des Heranrückens an die nächstgelegenen, zu schützenden Nachbargebäude soll nunmehr die hier relevanteste Emissionsart „Lärmentwicklung“ (durch Betriebs- und

Verkehrsgläusche) z.G. der Anwohner genauer gefasst und konkretere Schutzmaßnahmen implementiert werden. Dazu ist ergänzend ein Schalltechnisches Untersuchungsgutachten durch einen vereidigten Sachverständigen aufgestellt worden (KRAMER Schalltechnik GmbH, Gutachter Dipl.-Ing. M. Heppekausen, St. Augustin, 22. Mai 2015).

Der Lösungsweg zum Schutz der angrenzenden Nachbarschaft geht dabei über eine sog. „Schallkontingentierung“, die flächenbezogen festlegt, welche Geräuschpegel auf den Baugebietsflächen maximal verursacht werden dürfen (unterteilt nach Tages- und Nachtzeitraum (06.00 – 22.00 Uhr, bzw. 22.00 – 06.00 Uhr). Die Kontingentierung überdeckt dabei die Baublocks des Werksgeländes, um alle Schallquellen zu erfassen und zu reglementieren, und weist dann zu den Rändern hin abgestufte, max. zulässige Schallpegel aus – die in die Textlichen Festsetzungen des BPlans übernommen sind. In künftigen Baugenehmigungsverfahren muss dann jeweils anhand eines weiteren, konkret vorhabenbezogenen Gutachtens die Einhaltung des zulässigen Schallkontingents nachgewiesen werden.

Über vorgenannte Schutzfestsetzungen hinaus ist in der Zeichnung oberhalb der Böschung des südöstlichen Bauplateaus ein kleiner optionaler „Sicht- und Schallschutzwall“ in dem dort verlaufenden Grünzug eingetragen, zur Verbesserung der Abschirmung und potenziellen Unterstützung des Immissionsschutzes (und als „Nebeneffekt“ zur Fassung von evtl. anfallendem Niederschlagswasser von den höhergelegenen Hangflächen bei stärkeren Regenereignissen.) Lichtemissionen von den neuen Bauplateaus werden durch Böschungen, Sichtschutzwall und Wald abgeschirmt.

Bei Realisierung der Planung wird der derzeit als Freiraum wahrnehmbare Bereich räumlich verengt, die grundsätzliche Funktion als Erholungsraum wird jedoch, angesichts bereits vorhandener Vorbelastung, kaum weiter beeinträchtigt. Dto. ist eine (erhebliche) Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturparks Nordeifel nicht zu erwarten, da auch keine gänzlich neuen Landschaftsbereiche betroffen sind.

Aufgrund der Lage in einem Seitental des Prümtales (Pittenbach) ist hinsichtlich des Landschaftsbildes ein vergleichsweise günstiger Standort gegeben (im Vergleich zu einem Standort zum Beispiel im Prümatal). Aus der Geländetopographie, der BPlan-Eingrünung mit dem randlichen Schutzwald (Wuchshöhe ca. 15 m) sowie weiterhin vorhandenem Wald außerhalb des Plangebietes lässt sich anhand von Schnittzeichnungen und Visualisierungen zu den Blickbeziehungen eine Bauhöhe von bis zu 520 m üNN als noch vertretbar gegenüber den Nachbarbebauungen an Scheidstraße und Prümer Straße belegen. Diese werden jedenfalls über die Grünabschirmung hinweg, gegenüber dem derzeit genehmigten Zustand mit der hohen neuen Milchtrocknung im Hintergrund, auch in Zukunft nicht wesentlich mehr von den baulichen Anlagen der Arla sehen als bis dato. Gerade die 4. Erweiterung wird wegen des geneigten Geländes im Wesentlichen hinter der sichtverstellenden Eingrünung verborgen bleiben, zumal bei der bisher wahrscheinlichsten Baukonzeption, bestehend aus Ladehof und Kommissionierung, die Höhenoption bei weitem nicht ausgeschöpft wird.

Zusätzlich wurde zur Abmilderung der Sichtbarkeit folgendes eingebaut: Bis zur Höhe von 510 m üNN ist die Farbgebung der Fassaden als Abstufung von Grautönen von dunklerem Grau (untere Fassadenbereiche) zu hellerem Grau (obere Fassadenbereiche) vorzusehen. Dies dient der optischen Einbindung von Gebäuden in die Landschaft, indem es die Horizontfarbe simuliert und weiche Farbübergänge schafft. Dadurch sollen sich Bauten möglichst unauffällig in die Landschaft und Umgebung einfügen. Ab einer Gebäudeoberkante größer 510 müNN ist die Außenfassade, ab dieser Höhe, mit einem gedeckten, grünen Anstrich zu versehen (Vermeidungsmaßnahme für das Landschaftsbild, und gestalterische Festsetzung). Dächer in einer Höhe über 510 müNN sind als Gründächer auszuführen (jedenfalls ab einer Mindestflächengröße von 100 m²).

Der im Zuge des Bebauungsplanentwurfes vorgesehene Schutzwald auf dem eigenen Gelände ist in Lage und Größe für die Mindestanforderungen an den Sichtschutz ausreichend. Seine Ausgestaltung und Pflege muss sich dann allerdings an den hier maßgeblichen Ansprüchen des Landschaftsbildes orientieren; forstbetriebliche Bewirtschaftungsbelange haben dahinter zurückzustehen (eindeutige Schutzzweckorientierung). Dieser Waldstreifen ergänzt sich in Richtung Ortsbebauung durch einen Kranz angrenzender weiterer Waldstücke. Auch wenn diese überwiegend in Fremdeigentum stehen, so besteht doch Waldeigenenschaft, und nach einer Aberntung des Bestands würde dieser -über die Jahre hinweg- jedenfalls wieder nachwachsen. Eine Umwandlung wiederum müsste erst einmal beantragt, von der Forstbehörde hoheitlich geprüft und genehmigt werden. Flurstück Pronsfeld, Flur 53, Nr. 15/6, Freifläche an der Scheidstraße, gehört der Arla und kann ebenfalls zur Abschirmung bepflanzt werden. Weiterhin besteht auf der südlichen Seite der L16 / Scheidstraße bis fast an den Ortseingang heute schon Wald – für den gleiches gilt, wie oben -. In Richtung Ort hat die Arla zusätzliche Grundstücke zur Bepflanzung und Sichtverstellung für die Oberlieger an der Prümer Straße erworben, so dass auch hier der Landschaftsbildbeeinträchtigung entgegengewirkt wird.

Beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegen bisher keine Daten zur Einschätzung des Radonpotentials in der Bodenluft vor.

In Verbindung mit den Baugrunduntersuchungen für die konkreten Bauvorhaben im Plangebiet ist eine fachgutachterliche Untersuchung des örtlichen Radonpotentials in der Bodenluft durch eine Radon-Messstelle durchführen zu lassen und im Bau- (oder BImSch-) Genehmigungsverfahren mit vorzulegen. Dann können daraus ggf. resultierende Schutzmaßnahmen v.a. zur Bauwerksabdichtung gegenüber dem Untergrund, immer noch rechtzeitig, und v.a. abgestimmt auf die konkrete Verortung und Art der Baumaßnahme, bei der Planung berücksichtigt und bei der anschließenden Ausführung umgesetzt werden, um den Eintritt von Radon in Gebäude mit Aufenthalts- oder Arbeitsräumen (so weit als möglich) zu verhindern.

Die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung ist durch Anschluss an das vorhandene interne Trennsystem mit werkseigener Kläranlage und vorhandenem Regenrückhalte-/Versickerungsbecken („RRB“; offenes Erdbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken) grundsätzlich gewährleistet. Die entsprechenden Anlagen liegen am Fuß des Werksgeländes, unmittelbar am örtlichen Vorfluter (Pittenbach) als Einleitungsgewässer. Details werden im Rahmen der tiefbautechnischen Fach- und Genehmigungsplanung mit den zuständigen Behörden geregelt und ein entsprechender Erlaubnisantrag eingereicht.

Erhebliche klimatische Auswirkungen auf die unterhalb liegenden Ortslagen von Pittenbach und die prümabwärts liegenden Bereiche (z.B. Pronsfeld) können ausgeschlossen werden, da der Taleinschnitt des Pittenbaches weiterhin großflächig Frischluft produzierende Waldflächen aufweist.

Die Ergebnisse aus den durchgeführten **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen** und den dabei eingegangenen Stellungnahmen wurden jeweils abgewogen und dann entweder in der Planung berücksichtigt oder aber zurückgewiesen. Die wesentlichen Punkte aus diesen Abwägungen sind im Folgenden dargestellt (bezüglich Einzelheiten wird auf die jeweiligen Abwägungslisten verwiesen).

Aus der ersten Beteiligungsrunde, durchgeführt im Sept. 2013, ist an relevanten Ergebnissen festzuhalten:

- *SGD Nord, Koblenz + DLR Eifel, Bitburg + SGD Nord, Trier:
Hinweis auf vorkommende geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, insbes. zwei Gewässerarme, die beseitigt werden sollen.*

Im Geltungsbereich der 4. BPlan-Erweiterung verläuft lediglich noch ein kurzer Restabschnitt eines Gewässerarms (Seitenzufluss zum Pittenbach), dessen unterer Teil bereits bei der voraufgegangenen Werkserweiterung überplant und verrohrt wurde. Ein weiteres Reststück mit Austritt an deren oberer Böschungskante wurde ebenfalls bereits zuvor gefasst. Der Eingriff ist mangels umsetzbarer Alternativen nicht zu vermeiden. Die wasserrechtlichen Belange, Eingriffsregelung und naturschutzrechtliche Befreiung wurden in einem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren abgewickelt und analog in den BPlan eingearbeitet.

- *DLR Eifel, Bitburg:*
Beteiligung bei Entwidmung von Wegen.
Die Regelung erfolgt in einem eigenen Satzungsverfahren, mit Ersatzlösung und unter Beteiligung der betroffenen Flächeneigentümer und zuständigen Stellen.
+ *LW-Kammer, Trier:*
Ersatz für Waldrodungen (nicht) zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen.
Für ökolog. Kompensation, Gewässereingriff, Artenschutz und Waldersatz wurde eine breite Palette an Maßnahmen eingeplant; und zwar zur Flächenschonung vielfach multifunktionale bzw. beim Waldersatz Aufwertungsmaßnahmen im Bestand.
- *Ortsgemeinde Orlenbach + SGD Nord, Trier:*
Ausschließen von Emissionseinwirkungen auf die Ortslage Schloßheck durch Heranrücken des Werksgeländes und durch zunehmenden Schwerlastverkehr.
Für das Werksgelände wurden flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Deren Einhaltung muss in künftigen Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden und vermeidet dann ringsum eine Überschreitung der zulässigen Schallpegel.
Für das Verkehrsaufkommen des Werksstandortes tritt durch die inzw. in Betrieb befindliche Milchtrocknungsanlage eine deutliche Verbesserung ein: Durch den Wasserentzug sinken Gewicht und Volumen der in diesem Betriebszweig verarbeiteten Rohmilch um 90 %, und analog auch das anteilige Verkehrsaufkommen beim Warenausgang. Es existiert auch eine Planung des Landesbetriebs Mobilität RLP für eine Ortsumgehungs-trasse (B410n). Wann diese umgesetzt wird, ist allerdings leider noch nicht absehbar.
- *Erbengemeinschaft, Pronsfeld:*
Kein Verkauf eines angrenzenden (Wald-)Grundstücks.
Wurde aus der Plangebietsabgrenzung herausgenommen und der südöstliche BPlan-Bereich umgeplant, einschl. einer neuen Zufahrt zu dem betreffenden Waldgrundstück.
- *Forstamt Prüm:*
Inanspruchnahme von Waldflächen muss unter 10 Hektar bleiben, ansonsten keine Rodungsgenehmigung in Aussicht.
Die Waldinanspruchnahme wurde im Verfahrensverlauf (mehrfach) reduziert, zuletzt deutlich unter 10 ha.
- *Eifelkreis Bitburg-Prüm:*
Erledigung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Waldinanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung (statt im vorhergehenden vereinfachten Raumordnungsverfahren).
Im Rahmen des BPlan-Aufstellungsverfahrens erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung anhand des beizufügenden Umweltberichts, nach den verfahrensmäßigen Beteiligungsvorschriften des Baugesetzbuchs, inkl. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.
Es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu stellen und rechtlich zu sichern. Bei vorgezogenen CEF-Maßnahmen ist räumlicher Zusammenhang und ausreichender zeitlicher Vorlauf zu berücksichtigen.
Die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden vor der Entwurfsfassung des BPlans mit den jeweils zuständigen Behörden vorabgestimmt und dann im BPlan festgesetzt. Spätestens bis zu dessen Ausfertigung erfolgt die rechtliche

Sicherung der Flächenverfügbarkeit und Maßnahmendurchführung zwischen den Beteiligten (per Vertragswerk, Baulasten oder Grunddienstbarkeiten).

Zur Beurteilung des Landschaftsbildeingriffs ist eine Visualisierung anzufertigen. Für die Entwicklung eines Schutzwaldes mit Zweckbestimmung Sichtschutz ist im weiteren Verfahren eine Konzeption vorzulegen und eine geeignete Festsetzung zu formulieren.

Die Beurteilungsgrundlagen und die Schutzwaldfestsetzung wurden erstellt, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und dann in die Entwurfsfassung der BPlan-Unterlagen aufgenommen.

- *Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein:*

Freihaltung der geplanten Trassenführung der „B 410 Umgehung Watzerath“.

Die gepl. Trassenführung wurde schon beim Vorentwurf berücksichtigt. Durch anschl. Plangebietsverkleinerung, genau in süd-östlicher Richtung, stellt sich die Vereinbarkeit mit der B 410 n noch besser dar; sie führt außen um das Plangebiet herum.

Aus der öffentlichen Auslegung und parallel stattgefundenen zweiten Beteiligungsrunde der Behörden (Juli / Aug. 2018) resultierten i.W. folgende Ergebnisse:

- *Eifelkreis Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde:*

Aktualisierung der 2012 erhobenen, insw. veralteten faunistischen Daten (insbesondere Fledermäuse, Großvögel) erforderlich. Je nach Ergebnissen behält sich die UNB vor, Nachbesserungen des Maßnahmenkonzepts (z.B. zusätzliche CEF-Maßnahmen) nachzufordern.

Die Artenschutzgutachten wurden in 2018 / 19 erneuert, und darauf basierend auch die erforderlichen CEF-Maßnahmen neu festgelegt (insbes. für Fledermäuse, Waldkauz, Haselmäuse und ein neu aufgetretenes Flussregenpfeiferpaar).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind umgehend umzusetzen, da sie bis zur Wirkungsentfaltung eine lange Entwicklungszeit aufweisen. Eine Umsetzung 1 Jahr vor dem Eingriff ist nicht ausreichend.

Die Durchführungsbestimmungen beinhalteten tlw. auch eine weiter vorgezogene Durchführung als 1 Jahr vor Eingriff. Die Maßnahmen waren damals auch schon fast vollständig umgesetzt, bis auf drei Ausnahmen. Dafür wurden letztlich geeignete Ersatzflächen gesucht und in die BPlan-Unterlagen eingebaut.

Diverse textliche Präzisierungen an den Vermeidungs- und den Kompensationsmaßnahmen.

Der Texte der Festsetzungen wurden entsprechend abgeändert.

Ergänzung fehlender Flurstücks-Nrn. bei Kompensationsmaßnahme K-ext. 6.3.

Es fehlten keine Flurstücks-Nrn., sondern die Abgrenzung im Fachbeitrag Naturschutz war zu groß gezogen. Dies wurde korrigiert und für die Differenz eine Ersatzfläche gestellt.

Die externen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen können nicht als Textfestsetzungen, sondern lediglich als Hinweise aufgenommen werden.

Die Einstufung der externen Maßnahmen im textlichen Teil des BPlans als Hinweise wurde vorgenommen.

- *Forstamt Prüm:*

Die Absicherung der forstlichen Ausgleichsflächen durch Eintragung einer Dienstbarkeit oder Baulast (Forderung der UNB Bitburg-Prüm) wurde abgelehnt. Die Durchführung von zwei noch nicht erledigten Maßnahmen im Gemeindewald Gondenbrett wurde zurückgezogen.

Für die beiden Maßnahmen in Gondenbrett wurde adäquater Ersatz gesucht, verfügbar gemacht und in die BPlan-Unterlagen eingearbeitet. Daneben musste deren (multifunktionale) Zuordnung zum Wasserrechtsverfahren formell geändert werden. Letztlich konnte bei den verbliebenen rein forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf die Absicherung per Grunddienstbarkeit oder Baulast verzichtet werden.

- *Ortsgemeinde Pronsfeld:*

Befürchtung einer höheren Lärmbelastung für die Bevölkerung durch den zum Bau anstehenden 2. Trockenturm.

Der Immissionsschutz ist in einem (Prognose-)Gutachten untersucht und die daraus resultierenden Regelungen zum Schutz der benachbarten Bebauungen in den BPlan, 4. Änderung und Erweiterung, aufgenommen worden. Der 2. Trockenturm ist außerdem nicht in der 4. Erweiterung gelegen, sondern auf dem weiter entfernten, schon bestehenden Bauplateau der 3. Erweiterung. Dafür wurde dann im BImSch-Genehmigungsverfahren noch einmal ein konkret vorhabenbezogenes Immissionschutzgutachten erstellt, und die Einhaltung der Schutzanforderungen von den zuständigen Genehmigungsbehörden kontrolliert.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier Sumpfbgebiete, Bachläufe und natürlicher loser Waldboden verändert und dauerhaft versiegelt wird. Das werde in Zukunft zu Veränderungen der Wasserläufe führen (Trockenheit) und Überschwemmungen bei Starkregen für Pittenbach und Pronsfeld.

Ein Sumpfbgebiet war in der 4. Erweiterung nicht vorhanden, und von ehemaligen Bachläufen nur noch ein intaktes oberes Reststück; die unteren Abschnitte wurde bereits bei der 3. Erweiterung verrohrt und überbaut. Die wasserrechtlichen Belange wurden in einem eigenständigen Verfahren mit den zuständigen Behörden geregelt und die Wasserrechtliche Genehmigung erteilt (11.12.2017).

- *Ortsgemeinde Ortenbach:*

Angemeldet wurden Bedenken zur Verkehrssituation auf der Ortsdurchfahrt Schloßheck.

Hierzu erfolgte zunächst einmal der Verweis, dass durch die neu errichtete Milchtrocknungsanlage sich die darin verarbeitete Rohmilchmenge auf ca. 10 % des Volumens reduziert, und damit auch der zukünftige Warenausgang um 90 %. Der mit der Erweiterung des Betriebsgeländes verbundene Verkehr wird gegenüber dem derzeitigen Zustand daher nicht wesentlich zunehmen. In Relation dazu hat der Gutachter dann die künftige Situation beurteilt, mit der Feststellung, dass keine Steigerung von rechtlicher Relevanz eintritt. Vorzugslösung zur Entlastung der Ortsdurchfahrt ist nach wie vor die schon seit langem beantragte, und auch schon fertig geplante Ortsumgehungsstraße. Eine weitere Lösung wäre eine –wirksame- Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortslage.

Der Gemeinderat befürchtete weiterhin, dass nach der Umsetzung der geplanten Erweiterung u.a. um einen 2. Trockenturm mit einer wesentlichen höheren Leistung und einer Überschreitung der Bauhöhe, die Grenzwerte für die Geräuschimmissionen nicht mehr eingehalten werden.

Der Immissionsschutz ist auf BPlan- (und daneben auch auf Genehmigungs-) Ebene untersucht und die daraus resultierenden Regelungen zum Schutz der benachbarten Bebauungen aufgenommen worden. Die Immissionsrichtwerte bzw. Immissionskontingente zur Nachtzeit (=maßgeblicher Zeitraum) werden eingehalten (4 dB Unterschreitung; Messung 2018).

Der 2. Trockenturm ist i.Ü. nicht in der 4. Erweiterung geplant, sondern auf dem weiter entfernten, schon bestehenden Bauplateau der 3. Erweiterung. Dafür wurde im BImSch-Genehmigungsverfahren noch einmal ein konkret vorhabenbezogenes Immissionschutzgutachten erstellt. Die Einhaltung der Schutzanforderungen wird von den zuständigen Genehmigungsbehörden kontrolliert, so dass eine Überschreitung von Grenz-/Richtwerten nicht zu befürchten ist.

- *Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Trier:*

Bedenken bestanden gegen eine Maßnahme zur Aufforstung von Wirtschaftsgrünland in Pronsfeld, da es noch viele landwirtschaftliche Betriebe gibt, die auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen angewiesen sind und da ab einem Waldanteil von 35 % für Rodungen keine Ersatzaufforstungen mehr erforderlich sind.

Die Sachlage ist bekannt, es handelt sich allerdings nicht um eine „klassische“ Ersatzaufforstung, weil Wald verlorengeht. Die Maßnahme findet auf Eigentum des Vorhabenträgers statt und dient hier v.a. der Eingriffsminderung bzgl. Landschafts- und Ortsbild, da das Werksgelände an die Ortslage von Schloßheck heranrückt. Die Abschirmfunktion hat hier Vorrang, Alternativen gibt es dazu keine. Ansonsten ist Rücksicht auf die Landwirtschaft genommen worden, durch umfangreiche Waldverbesserungsmaßnahmen statt Aufforstungen.

- *NABU-Gruppe Südeifel, Pronsfeld:*

Bedenken wurden geäußert zu abermaliger großflächiger Waldinsprichnahme, schmalem verbleibenden Waldmantel, unzureichender und veralteter Artenschutzuntersuchungen, Verlust von Biotopen für Feuersalamander, Haselmaus und Fledermausarten, tlw. große Entfernung von Waldumbaumaßnahmen zum Eingriffsort.

Das Plangebiet wurde im Zuge des Verfahrens mehrfach verkleinert, zuletzt noch einmal so, dass eine außerhalb angrenzende Waldparzelle bestehen bleibt (Fl.-St. 47), neben der Schutzwaldeinfassung am Rand des Werksgeländes. Auch östlich stockt weiterhin Wald.

Neben der umfassenden Auswertung bestehender Daten erfolgte bzgl. Fledermäuse eine Detektor- und Batcorderuntersuchung, eine Netzfanguntersuchung, Avifaunagutachten, Haselmausuntersuchungen und Erfassungen des Feuersalamanders. Im Jahr 2018 erfolgte ergänzend noch einmal eine avifaunistische und eine Baumhöhlenkartierung, um das Quartier-Potenzial genauer bestimmen zu können. Auf dieser Basis erfolgte dann die Festsetzung einer geeigneten Anzahl von Fledermauskästen.

Für die Rodungsbereiche wurde zudem noch einmal eine Potenzialkartierung von Haselmaus und Feuersalamander durchgeführt, auf einem Teilbereich 2018, übriger Plangebungsbereich im Sommerhalbjahr 2019. Im Ostteil der 4. Erweiterung wurde dabei ein neu eingewandertes Haselmausvorkommen festgestellt. Für diese Art wurden folgende Maßnahmen getroffen: Teilerhalt der besiedelten Sukzessionsfläche, Aufwertung weiterer angrenzender Wald- und Grünflächen in zeitlich aufeinander folgenden Schritten (vom Gutachter mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt), ferner Ausbringen von 34 Haselmaus-Kästen am nordöstlichen BPlan-Rand.

Die Waldumbaumaßnahmen zielen auf eine Stärkung der Population. Fledermäuse sind hochmobile Tiere, die z.T. ihre Quartiere häufig wechseln und zwischen Quartieren und Nahrungshabitaten viele Kilometer zurücklegen können. Daher macht es in jedem Falle Sinn, auch im weiteren Umfeld Waldumbaumaßnahmen zu treffen.

Eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Behörden erfolgten im Januar 2021. Als Anregungen kam dabei noch v.a.:

- *Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Trier:*

Lehnt aus agrarstrukturellen Gründen weiterhin eine Maßnahme zur Aufforstung von Wirtschaftsgrünland in Pronsfeld ab, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Ab einem Waldanteil von 35 % seien für Rodungen keine Ersatzaufforstungen mehr erforderlich.

Es handelt sich hier nicht um eine „klassische“ Ersatzaufforstung. Die Maßnahme dient hier v.a. der Eingriffsminderung bzgl. Landschafts- und Ortsbild, da das Werksgelände an die Ortslage von Schloßheck heranrückt. Die Abschirmfunktion hat hier Vorrang, Alternativen gibt es dazu keine. Ansonsten ist Rücksicht auf die Landwirtschaft genommen worden, durch umfangreiche Waldverbesserungsmaßnahmen statt Aufforstungen.

- *Eifelkreis Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde:*

Es erfolgte ein Hinweis zu noch möglicher Verbesserung an der Formulierung einer Vermeidungsmaßnahme.

Die -von der Vorgängerfassung übernommene- Maßnahme V14 wird in der Endfassung zur Klarstellung noch entsprechend dem Text von V26 ergänzt. Durch diese analoge Ergänzung ergibt sich keine Änderung am Zweck der Festsetzung.

Zum Erreichen der sog. „vorzeitigen Planreife“ nach § 33 BauGB sind die externen Maßnahmenflächen mittels Grunddienstbarkeit oder Baulast zu sichern, und die Maßnahmendurchführung mittels vertraglicher Regelungen (städtebauliche Verträge) zu gewährleisten.

Die Eintragung der Baulasten auf den externen ökologischen Maßnahmenflächen und die vertraglichen Regelungen zu den externen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden vor der Inkraftsetzung der BPlan-Erweiterung erledigt.

- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues :
Zur Auflistung betroffener Grundstücke in der Begründung: eine Flurstücks-Nr. inzw. untergegangen.

Die Ursache lag in einer Grundstücks-Verschmelzung. Die Planzeichnung war/ist korrekt, die Angabe in der Begründung wurde für die Endfassung aktualisiert.

- Privatperson:
Ausgleichsflächen lägen teils zu weit von dem Vorhaben entfernt (Bezug fehle zudem zu den Arten).

Ein Ausgleich unmittelbar angrenzend an den Eingriffsort ist nicht immer möglich und auch nicht in jedem Fall unbedingt die beste Lösung, da die Flächen hierfür ökologisch geeignet sowie eigentumsrechtlich verfügbar sein müssen. Planungsrechtlich gibt es zudem keine genauen Vorgaben, ab wann eine Ausgleichsfläche „zu weit“ vom Vorhaben entfernt liegt. Alle Maßnahmen wurden mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, tlw. auch mit der Oberen. Maßnahmen auch mit größeren Abständen zum Plangebiet liegen – bis auf zwei rein walddrechtliche Maßnahmen – alle jedenfalls im selben Naturraum (Westeifel).

Naturschutzgebiete als Ausgleichsflächen (Stiftung Van-Meeteren) problematisch (vergleichbar mit Sowieso-Maßnahmen)

Die Maßnahmen auf den Flächen der Stiftung Van-Meeteren dienen der Verbesserung aktuell nicht optimal strukturierter Biotope. Solche Aufwertungsmaßnahmen sind unabhängig von einer Lage in oder außerhalb von Naturschutzgebieten. Es wird durch Pflegeeingriffe, wie z. B. Anpflanzungen oder Entnahme von Gehölzen eine Verbesserung der Biotope erzielt.

Maßnahmen zur Haselmaus seien unzureichend und fehlerhaft (man überlässt die Tiere, die aus dem Winterschlaf kommen, auf der offenen Fläche den Raubtieren als Futter). Der angegebene Zeitraum (September/Oktober und Mai bis Juni, Haselmaussaison) sei zudem falsch.

Die Entnahme der Gehölze erfolgt in Form eines „auf den Stock setzen“ mittels Freischneider. Bodennahe Winternester werden so geschont. Wenn die Haselmäuse im April/Mai aus der Winterruhe erwachen, ist durch die Krautschicht und die untersten 30 cm (Stock) der geschnittenen Gehölze eine gewisse Bodendeckung vorhanden. Den vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tieren kann die passive und damit von selbst stattfindende und schonende Umsiedlung auf die Nachbar-Umsiedlungsfläche innerhalb einer Nacht gelingen. Die Alternative wäre ein aktives Abfangen der Tiere in der Reproduktionszeit. Dies stellt einen deutlich massiveren Eingriff in den Jahresrhythmus der Tiere dar, als die passive Umsiedlung. Das Projekt wird durchgehend fachlich begleitet, so dass man bei Bedarf und in Abstimmung mit der UNB auch flexibel reagieren kann und nicht von allein umsiedelnde Tiere abfängt und umsetzt. Die UNB als zuständige Fachbehörde hat der Art und Weise des Umsiedlungsmanagements zugestimmt.

Gerade in Naturschutzflächen (Van-Meeteren-Stiftung) seien Maßnahmen wie „zum Schutz vor Wildverbiss ist die Maßnahmenfläche rotwildsicher einzuzäunen“ unverständlich.

In Gebieten mit hoher Wilddichte ist es erforderlich, Anpflanzungen vor Verbiss zu schützen, um ein An- und Aufwachsen der Pflanzung überhaupt zu ermöglichen. Dies wurde für betroffene Standortlagen vom Forstamt Prüm auch ausdrücklich empfohlen. Im Rahmen der nachfolgenden Pflegearbeiten ist es üblich, Wildzäune zu entfernen, sobald die Pflanzen eine ausreichende Größe erreicht haben. Zudem sind Wildgatter und -zäune

grobmaschig und erlauben die Passage von Kleintieren problemlos, so dass diese die Fläche bereits vor Entfernung des Zauns nutzen können.

Untersuchung zur Wildkatze fehlt (planungsrelevante Anhang IV Art (erhöhte Verkehrsgefährdung und Beeinträchtigung der Durchgängigkeit durch strassennahe Bebauung/Zäunung). Die Aussage „Vorkommen sehr unwahrscheinlich“ (S. 38 in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung) entbehre jeder Grundlage.

Eine straßennahe Zäunung ist im BPlan nicht vorgesehen. Auch wurde zwischen der vorbeiführenden Landesstraße L16 und den überbaubaren BPlan-Flächen ein freizuhalten der Grünstreifen von ca. 15 m Breite eingeplant, der ein Ausweichen von der Straßenfahrbahn ermöglicht. Es liegen zahlreiche Störeinflüsse im und am Gebiet vor (Verkehr, Gewerbeanlagen, Bautätigkeit, sonstige Bebauung im Ort Schloßheck, tlw. Erholungsnutzung). Es ist nicht zu erwarten, dass sich Wildkatzen in dem nun überplanten Erweiterungsbereich oberhalb des Werksplateaus aufhalten, erst recht nicht dauerhaft, bzw. dass es sich gar um ein essenzielles Habitat für die Art handelt. Tiefergehende Untersuchungen wären nur dann angezeigt gewesen, wenn eine Beeinträchtigung der Art zu erwarten gewesen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

In den Gutachten (inklusive Literaturverzeichnis) fänden sich zum Teil weder Hinweise auf Standards geschweige denn auf deren Einhaltung.

Die üblichen naturschutzrechtlichen Standards wurden beachtet und sind in die Formulierungen der Maßnahmen und textlichen Festsetzungen eingeflossen. Alle Maßnahmen wurden zudem mit der Unteren und tlw. der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Auch wenn Standards stellenweise nicht ausdrücklich genannt sind, wurden diese doch berücksichtigt; es ist daher nicht vom Auftreten von Abweichungen auszugehen.

Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus seien unzureichend. Gefordert: Haselmausumsiedlung nach anerkannten Standards, wobei die räumliche Nähe der Umsiedlungsfläche eine besondere Herausforderung darstelle.

Als methodischer Standard wird vom Eingebenden auf eine Arbeit in „Natur und Landschaft“ (2017) verwiesen, die im Zusammenhang mit Eingriffen durch den Bau von Windenergieanlagen steht. Warum gerade dieser eine Fachartikel einen methodischen Standard definieren soll, erschließt sich nicht. Im Übrigen werden in diesem Artikel zwei Methoden zur Umsiedlung von Haselmäusen beschrieben. Die erste ist die Vergrämung, die der hiesigen Methode der passiven Umsiedlung gleichkommt. Die zweite Methode ist die aktive Umsiedlung mit Nistkästen, wobei im Artikel auf die sensible Situation während der Jungenaufzucht hingewiesen wird, und auch auf die Gefahr, dass das Muttertier den Wurf verlässt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat sich der Gutachter für die erste Möglichkeit entschieden, wobei die Projektbegleitung auch ein bei Bedarf flexibles Eingreifen mittels der zweiten Methode unter Abstimmung mit der UNB ermöglichen würde.

Keine Zäunung von Ausgleichsflächen (Todesfalle für Tiere) unabhängig von der sog. Anwuchsgarantie. Die Forderung „zum Schutz vor Wildverbiss ist die Maßnahmenfläche rotwildsicher einzuzäunen“ bei Ausgleichsflächen sei zu streichen. Auf die Bepflanzung mit verbissensensiblen Arten wie Weißtanne sei gegebenenfalls zu verzichten und Sukzession zu bevorzugen.

Die Weißtannenflächen dienen dem forstrechtlichen Ausgleich und die Maßnahmenwahl und -ausführung stammt i.W. von der zuständigen Forstbehörde. In Gebieten mit hohem Rotwildvorkommen ist selbst eine natürliche Sukzession ohne jegliche Pflanzung -und deren Schutz- nicht möglich. Daher sind entsprechende Zäunungen in betroffenen Bereichen auch bei diversen forstlichen Maßnahmen üblich. Warum sich daraus eine Todesfalle für Tiere ergeben soll, erschließt sich nicht. Kleine Tiere kommen sowohl hinein als auch hinaus, Großtiere kommen nicht hinein. Im Übrigen werden derartige Wildzäune regelmäßig entfernt, sobald die Pflanzen ausreichend aufgewachsen sind.

Der Bezug der Ausgleichsflächen zur Planung und zu den Arten müsse erkennbar sein.

Die artbezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden in den textlichen Festsetzungen konkret aufgelistet (Ziff. 2.2.4.7.9: Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz). Sofern bereits zuvor genannte Maßnahmen multifunktional auch dem Artenschutz dienen, werden sie hier ebenfalls aufgelistet und den jeweiligen Arten zugeordnet. Der Ausgleich ökologi-

scher Funktionen und deren Zusammenhang mit der Planung ergibt sich aus dem Fachbeitrag Naturschutz mit der zugehörigen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.
Berücksichtigung der Europäischen Wildkatze (Anhang IV-FFH) als Verantwortungsart in der Planung

Die Wildkatze wurde in der ASVP betrachtet und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Dies entspricht der üblichen artenschutzrechtlichen Vorgehensweise. Vgl. auch Absatz zur Wildkatze weiter oben.

Sachgerechte Anwendung etablierter Methoden zur Erfassung. Man sehe am Beispiel der Haselmaus sehr gut, dass Ergebnisse, z.B. der Artnachweis von der verwendeten Methode abhängig sind.

Die Ausbringung von Nisttubes zum Nachweis von Haselmausvorkommen und Abschätzung der Größe des lokalen Vorkommens stellt eine etablierte Methode dar, die im vorliegenden Fall auch zum erfolgreichen Nachweis geführt hat.

Sachgerechte Anwendung etablierter Methoden zur Minderung von Auswirkungen (insbesondere Haselmaus!, Fledermäuse) und zum Ausgleich.

Für die Haselmaus wurde ein umfassendes Schutz- und Kompensationskonzept entwickelt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sowohl die Art der Erfassung, als auch der Umsiedlung, sowie die Strukturierung von Kompensationsflächen orientieren sich an der Lebensweise, dem Jahresrhythmus und den Habitatansprüchen der Art. Auch für die anderen (pot.) betroffenen Arten wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen festgesetzt. Das gesamte Projekt wird auch weiterhin fachgutachterlich begleitet, so dass bei Bedarf ein situationsabhängiges Eingreifen und Optimieren möglich ist.

Die Beurteilung / Kontrolle hat durch ausgewiesene Fachleute (nicht per se identisch mit „einen Biologen“) für die jeweilige Art zu erfolgen (z.B. V18 u.a.).

In der Vermeidungsmaßnahme V18 geht es um eine evtl. erforderliche Ausflugskontrolle an einer -besetzten- Baumhöhle, die -zumindest- von einem Biologen durchgeführt werden soll. In den tats. entscheidenden Festsetzungen, die die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen und die Einhaltung von methodischen Standards regeln, werden „geeignetes Fachpersonal“ (z. B. V14) bzw. „fachkundige Personen“ (z. B. V26) für die Kontrollen gefordert. Die fachkundige Person für die landschaftsökologische Baubegleitung nach V26 ist außerdem der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu benennen. Damit würde eine Person ohne die erforderliche Fachkenntnis ohnehin ausscheiden.

Zusammenfassung, Gründe für die Abwägung z.G. der Planung

Die gewerblichen Bauflächen werden zur Erweiterung eines vorhandenen Industriebetriebs mit bereits getätigtem, sehr hohem Investitionsvolumen benötigt. Standort-Alternativen stehen aufgrund der topographischen Gegebenheiten, bestehender Ausrichtung des Werksgebietes und des bedarfsorientierten Planungsziels nicht zur Disposition.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine NATURA 2000 Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete, aber ein Fließgewässer mit Quellbereich als pauschal geschützter Landschaftsbestandteil sowie geschützte Tierarten. Der vorh. Gewässerverlauf 3. Ordnung muss verrohrt/beseitigt werden, um das Planungsziel der baulichen Nutzung umsetzen zu können. Hierzu ist parallel ein separates wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren erfolgt.

Das Maß der Nutzung innerhalb des Gebiets ist durch Festsetzungen limitiert und die möglichen Nutzungen von ihrem Emissionsverhalten her eingeschränkt. Bei den nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen am ehesten zu nennen sind potentielle Geräusch- und Abgasimmissionen, hervorgerufen durch Verkehrsbewegungen oder Produktionsgeschehen.

Als Problemfelder traten v.a. die Bereiche Wasserwirtschaft, Artenschutz, Naturschutz und Waldersatz auf. Aufgrund der Bedeutung der Flächenvorsorge für die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs, der damit verbundenen bäuerlichen Wirtschaft einer ganzen Großregion und der beschäftigten Arbeitskräfte erscheint hier allerdings, im besonders gelagerten Fall aus überwiegenden Gründen des Wohles der Allgemeinheit eine Befreiung von den ansonsten geltenden, strikten Rechtsnormen zum Schutz von Gewässern und Ökologie gerechtfertigt. Bei der Abwägung ist auch der bereits getätigte umfangreiche Eingriff durch das bestehende Werksgelände und die Vorprägung des Landschaftsbildes mit zu berücksichtigen

Das Ziel der Förderung von Gewerbe und Arbeitsplätzen und die Persistenz eines gegebenen Standortes überwiegen in der Abwägung der relevanten Belange letztlich gegenüber dem Erhalt von Boden, Natur und Landschaft um den bereits vorgeprägten Werksstandort herum.

Die Realisierung der Planung verursacht Eingriffe in Gewässer, Naturhaushalt, Wald und Landschaftsbild, die wiederum durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen / ersetzt werden müssen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung sind keine unausgeglichen restierenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus städtebaulicher, immissionschutzrechtlicher und / oder landschaftspflegerischer Sicht zu erwarten.

Unter Abwägung der Umweltbelange sowie der öffentlichen und privaten Beteiligungsergebnisse wurde die 4. Änderung und Erweiterung des BPlans „In Kolersiedert“ vom Rat der Ortsgemeinde Pittenbach am 24.02.2021 als Satzung beschlossen und nunmehr in Kraft gesetzt.

Pittenbach, den 28.05.21



i. V. Joachim Flesch
1. Beigeordneter der
Ortsgemeinde Pittenbach